

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften

A) Problem

Die Besoldung der Professoren sowie der hauptamtlichen Leiter und Mitglieder von Hochschulleitungsgremien wurde mit dem am 23. Februar 2002 in Kraft getretenen Professorenbesoldungsreformgesetz völlig neu strukturiert. Während das Einkommen der Hochschullehrer bisher nach der Bundesbesoldungsordnung C aus nach Dienstalter aufsteigenden Grundgehältern der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und möglichen Zuschüssen bei Berufungen und Bleibeverhandlungen bestand, wurde nunmehr vor dem Hintergrund einer Stärkung des Leistungsgedankens eine flexible, von der individuell erbrachten Leistung abhängige Bezahlsstruktur eingeführt. Dazu wurden die altersabhängigen Grundgehälter durch abgesenkte, feste Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W ersetzt. Zudem wurden variable leistungsorientierte Gehaltsbestandteile eingeführt, die das Grundgehalt in beträchtlichem Umfang ergänzen.

Diese Leistungsbezüge können im Einzelnen

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

vergeben werden.

Das neue Konzept der Professorenbesoldung (W-Besoldung) bedarf zu seiner Einführung und Umsetzung ergänzender Regelungen, die den Landesgesetzgebern übertragen wurden. Insbesondere sind Bestimmungen

- über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen,
- über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie
- zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge und zur Überschreitung des bundesgesetzlich festgelegten Vomhundertsatzes der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

zu treffen. Die Umsetzung muss nach den bundesrechtlichen Vorgaben bis spätestens 1. Januar 2005 erfolgen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Reform der Professorenbesoldung getroffen. Die neue Professorenbesoldungsreform wurde mit dem Ziel der Schaffung einer hohen Flexibilität und einer kostenneutralen Umsetzung eingeführt. An diesen Zielsetzungen orientiert sich auch der vorliegende Gesetzentwurf.

Durch die Abkehr von den altersabhängigen Grundgehältern und die Einführung zusätzlicher variabler leistungsorientierter Gehaltsbestandteile kann künftig die Leistung besonders motivierter und befähigter Professorinnen und Professoren honoriert werden. Mit der Möglichkeit der persönlichen Teilhabe an eingeworbenen Drittmitteln durch Forschungs- und Lehrzulagen wird auch die bisherige Ausübung von Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt - und nicht als Nebentätigkeit - attraktiver und damit auch der Verlagerung von Aufgabenbereichen aus den Hochschulen heraus entgegen gewirkt.

Zur Schaffung einer hohen Flexibilität beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf bei den Bestimmungen über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen auf unverzichtbare grundsätzliche Regelungen. Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei soll den einzelnen Hochschulen ein möglichst großer Gestaltungsspielraum eröffnet werden, um individuelle Besonderheiten und Zielsetzungen besonders berücksichtigen zu können.

Die bundesrechtliche Ermächtigung zur Regelung der Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen wurde vor dem Hintergrund der Erreichung einer hohen Flexibilität nur eingeschränkt ausgefüllt und eine zwingende Teilnahme nur für die Funktions-Leistungsbezüge festgelegt. Die Dynamisierung für Berufungs-/Bleibe- und besondere Leistungsbezüge wurde in das Ermessen der für die Vergabe Zuständigen gestellt.

Zur Gewährleistung einer kostenneutralen Umsetzung wurde bei den Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge darauf geachtet, eine Belastung des Landeshaushalts durch zusätzliche Versorgungsanwartschaften zu vermeiden. Zielsetzung bei der Festlegung der Ruhegehaltfähigkeit war aber neben der Kostenneutralität auch die Gewährleistung des bisherigen Niveaus der künftigen Versorgungsbezüge. Durch die getroffenen Regelungen ist eine ruhegehaltfähige Besoldung der Professoren insgesamt in dem Umfang sichergestellt, in dem gegenwärtig eine Ruhegehaltfähigkeit vorliegt. Um auch Professoren, die bisher ruhegehaltfähige Sonderzuschüsse erhielten, weiterhin den bisherigen Ruhegehaltanteil zu gewähren, wurde die Möglichkeit zur Überschreitung des bundesgesetzlich festgelegten Vomhundertsatzes der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen eröffnet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Die leistungsorientierte Professorenbesoldung wurde ausdrücklich mit dem Ziel einer grundsätzlich kostenneutralen Umsetzung eingeführt. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber einen Vergaberahmen vorgegeben, der auch sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im Haushaltsjahr 2001 getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen. Von den nach dem Bundesbesoldungsgesetz eröffneten Möglichkeiten, den Besoldungsdurchschnitt zu erhöhen oder zu überschreiten, wird nur Gebrauch gemacht, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt sind. Daher wurde die Entscheidung über eine Erhöhung und Überschreitung des Besoldungsdurchschnitts dem Haushaltsgesetzgeber überlassen. Direkte haushaltsmäßige Auswirkungen sind somit nicht erkennbar. Zusätzliche Kosten können zwar durch die Bewertung der besonderen Leistungen entstehen, diese sind jedoch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abzudecken. Ferner kann eine Belastung des Landeshaushalts durch weitere Versorgungsanwartschaften entstehen, wenn ein zu hoher Anteil der Leistungsbezüge am Vergaberahmen für ruhegehaltfähig erklärt wird.

2. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

Keine.

3. Wirtschaft

Keine.

4. Bürger

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text in Abschnitt II wird wie folgt geändert:
„Art. 15 (aufgehoben)“.
 - b) Der Text in Abschnitt III „Art. 21 (aufgehoben)“ wird gestrichen.
 - c) Der Text in Abschnitt IV erhält folgende Fassung:
„Abschnitt IV
Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen
Art. 21 Besoldungsordnungen
Art. 22 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
Art. 23 Besondere Leistungsbezüge
Art. 24 Funktions-Leistungsbezüge
Art. 25 Ruhegehaltfähigkeit
Art. 26 Besoldungsdurchschnitt
Art. 27 Forschungs- und Lehrzulage
Art. 28 Verordnungsermächtigung
Art. 29 Prüfungsvergütung“
 - d) Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V und erhält folgende Fassung:
„Abschnitt V
Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 30 Versetzung bei Rückgang von Planstellenzahlen, Einwohnerzahlen und Schülerzahlen
Art. 31 Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren
Art. 32 Übergangsbestimmungen
Art. 33 In-Kraft-Treten“

2. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „, der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C“ gestrichen.

3. Art. 15 wird aufgehoben.

4. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Nebenamtsvergütung für Hochschulprofessoren

Vorsitzende eines Leitungsgremiums einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professoren in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt wird; eine Nebenamtsvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.“

5. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Art. 21

Besoldungsordnungen

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) ¹Die Ämter der hauptberuflichen Vorsitzenden der Leitungsgremien werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W, die Ämter der Kanzler werden den Besoldungsordnungen A und B zugeordnet. ²Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Art. 22

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gewährt werden, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn der Professor einen Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorlegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen

Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft macht. ³Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel durch einen Abschlag gegenüber dem Berufungsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben. ²Ein neuer oder höherer Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(3) Bei der Gewährung von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 23

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden sollen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. ²Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 35 BBesG gewährt wird. ³Abweichend von Art. 39a Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 1 BayHSchG können die Ergebnisse der Lehrevaluation bei der Bewertung der besonderen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. ²Im Fall einer wiederholten Vergabe können besondere Leistungsbezüge entfristet werden. ³Bei Entfristung kann der besondere Leistungsbezug für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(3) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 24

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern des Leitungsgremiums der Hochschule, die nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung W vergütet werden, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG (Funktions-Leistungsbezüge) gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können auch Professoren der Bundesbesoldungsordnung W gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen (insbesondere Dekane, Studiendekane). ³Bei der Bemessung von Funkti-

ons-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist insbesondere nach der im Einzelfall mit der wahrgenommenen Funktion und Aufgabe verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Hochschule oder des Fachbereichs zu bemessen. ²Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.

(3) Funktions-Leistungsbezüge der Rektoren und Präsidenten nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 25

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG insgesamt bis zu höchstens 80 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Art. 26

Besoldungsdurchschnitt

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60.000 € und im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen auf 73.516,32 € festgestellt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen stellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung allgemeiner Besoldungsanpassungen und Veränderungen in der Stellenstruktur ergibt, ab dem Jahr 2005 durch Bekanntmachung fest.

Art. 27

Forschungs- und Lehrzulage

¹Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist. ²Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ³Die Forschungs-

und Lehrzulagen dürfen insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts der Professoren nicht überschreiten.⁴Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

Art. 28
Verordnungsermächtigung

¹Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BBesG an Professoren sowie an hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Insbesondere sind die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie die Einzelheiten zum Vergabeverfahren, zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe der Leistungsbezüge zu regeln.

Art. 29
Prüfungsvergütung

¹Beamten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an einer Hochschule kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Mitwirkung an Staatsprüfungen entstehen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

6. Der bisherige Abschnitt IV (Art. 22 bis 25) wird Abschnitt V (Art. 30 bis 33).
7. Art. 32 (neu) erhält folgende Fassung:

„Art. 32
Übergangbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Staatsregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum Inkraft-Treten der jeweiligen Rechtsverordnung in Kraft.

(2) Bei Anwendung des § 8 BBesG bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.

(3) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die am 1. Januar 1977 vorhandenen, von Art. 8 Abs. 1 erfassten Beschäftigten bestimmen, dass Regelungen, die über die nach Art. 8 Abs. 1 zugelassenen Regelungen hinausgehen, ganz oder teilweise aufrechterhalten bleiben.

(4) Die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erworbenen Rechtspositionen bleiben erhalten.

(5) Beamtinnen, die bis zum 1. Januar 2001 eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(6) Professoren der Bundesbesoldungsordnung C erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Staatsbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(7) ¹Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, Oberassistenten und Obergeringenieuren kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(8) ¹Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gesetzes frei sind oder nach diesem Zeitpunkt frei werden, sind in Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3 umzuwandeln. ²Dabei sind Planstellen der Bundesbesoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 2, Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. ³Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Professoren auf ihren Antrag ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, bis zu 10 v.H. der insgesamt für Professoren an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen staatlichen Hochschulen zur Verfügung stehenden Stellen als Stellen der Besoldungsgruppe W 3 auszubringen.

(9) ¹Abweichend von Art. 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 28 vorgesehen werden, dass Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, denen auf ihren Antrag gemäß § 77 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBesG und Abs. 8 Satz 3 ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird, besondere Leistungsbezüge auch bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden können. ²Dies gilt nur, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2005 gestellt wird.

(10) Planstellen für Präsidenten und Rektoren der Besoldungsordnung B, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gesetzes frei sind oder nach diesem Zeit-

punkt frei werden, sind in Planstellen für Präsidenten/Rektoren der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.

(11) Die Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen und die Ausbringung der Ämter der Präsidenten und Rektoren der Hochschulen in der Besoldungsordnung B gelten für die Präsidenten und Rektoren weiter, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt sind.

(12) Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen, die den Ruf auf diese Professur vor dem 1. Juni 2001 angenommen haben, können im Fall eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsgruppe W 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 erfolgt wäre, neben dem Grundgehalt nach W 2 ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe der in Art. 28 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt werden.“

8. Die Anlage 1 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Vorbemerkung Nr. 12 angefügt:

„12. ¹Die Kanzler von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Messzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. ²Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studenten; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.

An Hochschulen mit einer Messzahl von	Kanzler einer Hochschule in BesGr
bis 1.000	A 15
1.001 bis 2.000	A 16
2.001 bis 4.000	B 2
4.001 bis 6.000	B 3
6.001 bis 10.000	B 4
von mehr als 10.000	B 5“

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach dem Amt „Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾ - an der Landesstelle für den Schulsport -“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Kanzler/Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste München“

„Kanzler/Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste Nürnberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Amberg-Weiden“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Ansbach“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Aschaffenburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Deggendorf“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Hof“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Ingolstadt“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Kempten“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Landshut“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Neu-Ulm“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Fernsehen und Film München“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Musik und Theater München“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Musik Würzburg“.

bb) In der Besoldungsgruppe A 16 werden nach dem Amt „Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Coburg“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Augsburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Coburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Nürnberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Regensburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Rosenheim“

- „Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Weihenstephan“
- „Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“
- „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bamberg“
- „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth“
- „Kanzler/Kanzlerin der Universität Passau“.
- c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ansbach“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm“.
- bb) In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“.
- cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“.
- dd) In der Besoldungsgruppe B 5 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“.
- ee) In der Besoldungsgruppe B 6 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg“.
- ff) In der Besoldungsgruppe B 7 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg“.
- gg) In der Besoldungsgruppe B 8 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München“.
9. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen Teil 1 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen in Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden nach dem Amt „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ansbach“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm“.

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 kw werden nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“.

- c) Nach der Besoldungsgruppe B 3 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 4 kw

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“.

- d) In der Besoldungsgruppe B 5 kw werden vor dem Amt „Stadtdirektor/Stadtdirektorin - der Landeshauptstadt München - „ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“.

- e) Nach der Besoldungsgruppe B 5 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 6 kw

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg“.

- f) In der Besoldungsgruppe B 7 kw werden nach dem Amt „Ministerialdirigent/Ministerialdirigentin - als Direktor des Senatsamts - „ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg“.

- g) Nach der Besoldungsgruppe B 7 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 8 kw

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München“.

§ 2

Festsetzung

des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005

Ab dem Jahr 2005 wird der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG vorbehaltlich linearer Erhöhungen im Bereich der Fachhochschulen auf 62.542,33 € und im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen auf 76.745,78 € festgesetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 85, BayRS 2032-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden“ und die Worte „nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W“ ersetzt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die am 1. Januar 2005 jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird.“

§ 4
Änderung des Siebten Gesetzes
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

¹Die §§ 7 und 8 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BayRS 2030-1-9-F) werden aufgehoben. ²Die aufgrund dieser Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 5 (Art. 28) am 15. Dezember 2004 in Kraft.

§ 6
Neu-Bekanntmachung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung hat der Bundesgesetzgeber die Besoldung der Hochschullehrer und der sonstigen im Hochschulbereich Tätigen einer grundlegenden Neuordnung unterzogen. Vor dem Hintergrund einer stärkeren Leistungsorientierung wurde eine wettbewerbsfähige, flexible Bezahlsstruktur eingeführt. An die Stelle der nach dem Dienstalter aufsteigenden Grundgehälter treten feste, abgesenkte Grundgehälter. Diese werden ergänzt durch variable leistungsorientierte Gehaltsbestandteile, um dem Leistungsprinzip stärker als bisher Rechnung tragen zu können.

Die Regelung der näheren Einzelheiten zur Gewährung der Leistungsbezüge wurde den Landesgesetzgebern übertragen. Insbesondere sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe, die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe sowie zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge und über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu treffen. Die Umsetzung und Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorgaben macht eine Anpassung der besoldungsrechtlichen Vorschriften in Bayern erforderlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Einführung und Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen neuen Besoldungsstruktur der Professoren ist der Erlass ergänzender landesrechtlicher Regelungen bis spätestens 1. Januar 2005 notwendig. Die zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der besoldungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich zum einen durch die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, das Landesrecht dem Gesetz über die Reform der Professorenbesoldung anzupassen. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die

noch übergangsweise zu gewährenden Zulagen an C-Professoren, Prüfervergütungen für C-Professoren, Oberingenieure und Oberassistenten sowie die besoldungsrechtliche Zuordnung der Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen. Zum anderen bedürfen bestimmte Regelungen des Gesetzentwurfs auf Grund des Gesetzesvorbehalts zwingend einer normativen Regelung. Dies gilt insbesondere für die Umwandlung der Planstellen von C-Professoren, die Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2001 und die Festlegung des Anteils der nicht an der Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile.

Bei den zu treffenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen beschränken sich die vorliegenden gesetzlichen Regelungen auf unverzichtbare grundsätzliche Regelungen. Ferner wurde die bundesrechtliche Ermächtigung zur Regelung der Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nur eingeschränkt ausgefüllt. Auch die Voraussetzungen zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage sowie zur Vergabe von Prüfervergütungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter beschränken sich auf grundsätzliche Vorgaben. Soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich sind, sieht der Gesetzentwurf die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen vor (z. B. Ermächtigung zur Regelung der näheren Einzelheiten zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage nach Art. 28 BayBesG sowie Ermächtigung zur Regelung der Höhe der Prüfungsvergütungen nach Art. 29 BayBesG).

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1: Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Die Hochschulprofessoren waren bisher besoldungsmäßig ausschließlich der Bundesbesoldungsordnung C zugeordnet. Landesrechtliche Regelungen zur Besoldung der Professoren beschränkten sich auf Vorschriften über Zulagen, Prüfervergütungen und Nebenamtsvergütungen. Aus diesem Grunde war bisher im Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) kein eigener Abschnitt für die Vorschriften für Professoren enthalten. Mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz wurden die Länder zur Regelung verschiedener Bestandteile der Besoldung von Hochschulprofessoren und -leitungsmitgliedern ermächtigt. Deshalb wird für die Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungsgremien ein eigener Abschnitt eingefügt.

Zu Nr. 2: Änderung Art. 6 (Zulagen für Beamte und Richter)

Aufgrund der Vorbemerkung Nr. 3 der Bundesbesoldungsordnung C wurde bisher gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBesG eine Stellenzulage für die Verwendung der Professoren bei obersten Staatsbehörden gewährt. Diese bundesrechtliche Ermächtigung ist mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz weggefallen. Nach der Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nur noch anwendbar auf Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die zum 1. Januar 2005 im Amt sind. Die Stellenzulage an Professoren ist deshalb in Art. 6 Abs. 2 zu streichen und in die Übergangsbestimmungen des Art. 32 zu überführen (s. Nr. 7 Art. 32 Absatz 6).

Zu Nr. 3: Aufhebung Art. 15 (Prüfervergütung)

Aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung nach der Vorbemerkung Nr. 4 der Bundesbesoldungsordnung C wurden bisher

Prüfervergütungen nach Art. 15 BayBesG gewährt. Nach § 77 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BBesG findet die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nur noch Anwendung auf Professoren der Bundesbesoldungsordnung C und auf Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringiere sowie künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, die am 1. Januar 2005 im Amt sind. Art. 15 ist daher in die Übergangsbestimmungen des Art. 32 zu überführen (s. Nr. 7 Art. 32 Abs. 7).

Zu Nr. 4: Änderung Art. 17 (Nebenamtsvergütung)

Art. 17 BayBesG enthält eine Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Lehrveranstaltungen von Präsidenten und Rektoren, denen die Ausübung der bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes). Für die Höhe der Vergütung war eine entsprechende Anwendung der Rechtsverordnung zu § 50 BBesG vorgesehen, welcher die Lehrvergütung bei einer Tätigkeit über die Regellehrverpflichtung hinaus regelte. Mangels Erlass dieser Rechtsverordnung bestimmte sich die Höhe jedoch bisher nach der Übergangsregelung in § 8 Abs. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BayRS 2030-1-9-F). Mit der Aufhebung des § 50 BBesG ist eine Anpassung von Art. 17 BayBesG erforderlich. Die Höhe der Nebenamtsvergütung ist durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzulegen. Die Gewährung der Vergütung ist entsprechend der bisherigen Regelung auf vier Wochenstunden begrenzt.

Zu Nr. 5: Einfügung des Abschnittes IV (Vorschriften für Professoren)

Zu Artikel 21 (Besoldungsordnungen)

Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

Von der bundesrechtlichen Ermächtigung, die Ämter der hauptberuflichen Leiter und die Ämter der Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, den Besoldungsordnungen A und B zuzuweisen, wird nur bezüglich der Kanzler Gebrauch gemacht. Der Kanzler, der der Leitung der Hochschule zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zur Seite steht und Beauftragter für den Haushalt ist, ist weder von seinen Befähigungsvoraussetzungen noch von seiner Funktion her mit einem Wissenschaftler vergleichbar. Die Ämter der Kanzler, die keine Professoren sind, werden daher wie bisher den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet (s. § 1 Nr. 8 Buchstabe a, Vorbemerkung Nr. 12 der Anlage 1 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

Soweit hauptberufliche Vorsitzende von Leitungsgremien oder Kanzler an Hochschulen Professoren sind, gilt für sie vorbehaltlich der Übergangsregelung des § 77 Abs. 2 BBesG die Bundesbesoldungsordnung W.

Von der bestehenden Öffnungsklausel zur landesrechtlichen Einstufung von Präsidenten und Rektoren, die keine Professoren sind, in die Besoldungsordnungen A und B, wird vor dem Hintergrund, dass Präsidenten und Rektoren der Hochschulen des Freistaates Bayern in der Regel Professoren sind, kein Gebrauch gemacht.

Der Zusatz des Namens der Hochschule bei den Amtsbezeichnungen entspricht den Fußnoten 2 zu den Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3.

Zu Artikel 22 (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge)

Zur Gewinnung von Professoren können Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, um Professoren zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entsprechen weitgehend den bisher für C 4-Professoren möglichen Zuschüssen und Sonderzuschüssen nach den Nrn. 1 und 2 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung. Die Bestimmung beschränkt sich auf die Regelung von Grundsätzen. Bei der Entscheidung über die Vergabe sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die konkreten Voraussetzungen für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen werden im Einzelnen in der nach Artikel 28 zu erlassenden Verordnung festgelegt.

Bleibe-Leistungsbezüge setzen voraus, dass der Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule schriftlich vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn/Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird. Bei der Bemessung der Bleibe-Leistungsbezüge sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen berücksichtigt werden. Dadurch werden Bleibe-Leistungsbezüge in der Regel niedriger zu bemessen sein als der Berufungsgewinn aus dem externen Angebot.

Die Vergabe der Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen erfolgt im Regelfall unbefristet. Mit der Begrenzung der Vergabe auf alle drei Jahre soll eine unverhältnismäßige Häufung der Bezüge durch mehrfache Vergabe innerhalb eines kurzen Zeitraums vermieden werden.

Bei der Vergabe von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann bestimmt werden, dass diese an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Der Bayerische Beamtenbund hatte sich gegen die Ausgestaltung der Vorschrift als Kann-Bestimmung gewandt. An der Vorschrift in der konkreten Form wurde dennoch festgehalten, weil sie die Flexibilität bei der Vergabe der Leistungsbezüge erhöht und individuelle Leistungsdifferenzierungen ermöglicht.

Zu Artikel 23 (Besondere Leistungsbezüge)

Die Bestimmung regelt ausgehend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere individuelle Leistungen. Grundvoraussetzung für die Gewährung ist, dass Leistungen in der Regel bereits über mehrere Jahre erbracht wurden. Der Bayerische Beamtenbund hat vorgeschlagen, den Zeitraum auf fünf bis sechs Jahre zu konkretisieren, weil dieser Zeitraum üblicherweise für eine Evaluierung von größeren Forschungsprojekten anzusetzen sei. An der bewusst offenen Formulierung wurde festgehalten, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass besondere Leistungsbezüge für ganz unterschiedliche Leistungen gewährt werden können (Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung), für die jeweils andere Maßstäbe anzulegen sind. Es wäre daher eine nicht sachgerechte Verallgemeinerung, allein auf die Evaluierung von Forschungsprojekten abzustellen.

Das Einwerben von privaten Drittmitteln für Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt kann auch durch Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs honoriert werden, jedoch schließt eine hierfür bereits gewährte Forschungs- und Lehrzulage die Vergabe aus. Werden private Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben im Rahmen des Nebenamts eingeworben, besteht nur die Möglichkeit der Zahlung einer Nebentätigkeitsvergütung nach Art. 8 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (Bay-HSchLG).

Um eine wissenschaftsadäquate Vergabe zu ermöglichen und den Hochschulen den notwendigen Handlungsspielraum bei der Gewährung zu sichern, sind die Kriterien im Einzelnen in der nach Art. 28 zu erlassenden Verordnung festzulegen. Besondere Leistungen können dabei insbesondere anhand vorliegender Bewertungen von Forschungsergebnissen (z.B. Preise, Forschungsevaluationen), Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften, Patenten, Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen festgestellt werden. Außerdem können Leistungsbezüge bei überdurchschnittlicher Erreichung von Zielvereinbarungen vergeben werden. Bei der Bewertung von Leistungen in der Forschung sind auch Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen zu berücksichtigen. Ferner können besondere Leistungen abweichend von Art. 39 a Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 1 BayHSchG anhand der im Rahmen der Lehrevaluation und studentischen Lehrveranstaltungskritik gewonnenen Erkenntnisse festgestellt werden.

Für die Mitwirkung sowohl an Staats- als auch an Hochschulprüfungen wurden bisher Prüfungsvergütungen nach Art. 15 und Art. 24 Abs. 1 BayBesG gewährt auf der Grundlage der Vorbemerkung Nr. 4 zur Bundesbesoldungsordnung C, die mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz weggefallen ist und nur noch übergangsweise auf Professoren der Besoldungsordnung C anzuwenden ist. Die Mitwirkung an Prüfungen gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren (Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Die Mitwirkung von Professoren an Staatsprüfungen, an der auch der Staat ein besonderes Interesse hat, ist für die einzelnen Professoren mit einem unterschiedlichen Aufwand verbunden; insbesondere die Erarbeitung von Klausurentwürfen ist sehr zeitaufwändig und nicht erzwingbar. Die Mitwirkung an Staatsprüfungen kann auch bei hohen Absolventenzahlen nicht in jedem Einzelfall bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen berücksichtigt werden, sondern nur dann, wenn die Mitwirkung mit besonderen Belastungen im Vergleich zu anderen Professoren verbunden ist.

Der Wegfall von Prüfungsvergütungen für Hochschulprüfungen führt im Einzelplan 15 zu einem Freiwerden von Mitteln in der Höhe, in der bisher aus den betreffenden Ansätzen Prüfungsvergütungen an Lehrpersonal der Hochschulen gewährt wurden. Durch die Berücksichtigung von besonderen Belastungen im Rahmen der Mitwirkung an Staatsprüfungen bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen werden im Haushalt auch außerhalb des Einzelplans 15 vorgesehene Mittel für Prüfungsvergütungen ab 2005 und in den darauf folgenden Jahren zunehmend nach Maßgabe des an den Staatsprüfungen mitwirkenden Anteils der Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 frei. Dem steht gegebenenfalls ein steigender Finanzierungsbedarf für die Mitwirkung an Staatsprüfungen im Bereich der W-Besoldung gegenüber. Da aus den Ansätzen für Prüfungsvergütungen für die Mitwirkung an Staatsprüfungen weiterhin die Professoren zu vergüten sind, die in der Bundesbesoldungsordnung C verbleiben, und darüber hinaus die Prüfungsvergütungen an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie an Prüfer, die nicht zum wissenschaftlichen Personal gehören, zu gewähren sind, werden die für Prüfungsvergütungen außerhalb des Einzelplans 15 zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin, mit dem zunehmenden Einsatz von Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in den Staatsprüfungen abnehmend, erhalten bleiben müssen.

Um dem Leistungsgedanken gerecht zu werden, der bei den besonderen Leistungsbezügen im Vordergrund steht, werden besondere Leistungsbezüge generell befristet oder als Einmalzahlung vergeben. Besondere Leistungsbezüge für die Mitwirkung an Staatsprüfungen sind als Einmalzahlung zu gewähren.

Nur im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge entfristet werden, bei einem erheblichen

Leistungsabfall können sie für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen kann bestimmt werden, dass diese an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift dient der Erhöhung der Flexibilität bei der Vergabe der Leistungsbezüge, so dass die vom Bayerischen Beamtenbund vorgebrachten Bedenken nicht gerechtfertigt sind.

Zu Artikel 24 (Funktions-Leistungsbezüge)

Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung und Verantwortung gewährt. Empfänger können Mitglieder von Leitungsgremien sein, sofern sie nach Maßgabe dieser Besoldungsordnung vergütet werden. Zusätzlich können Funktions-Leistungsbezüge Professoren gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen (insbesondere Dekane, Studiendekane).

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist entsprechend deren Zweck an der Belastung und der Verantwortung der wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben zu orientieren.

Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an der Dynamisierung teil.

Zu Artikel 25 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)

Die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Leistungsbezüge und der Funktions-Leistungsbezüge ist im Bundesbesoldungsgesetz abschließend geregelt. Nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBesG kann jedoch das Landesrecht Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Berufungs-/Bleibe- und besonderer Leistungsbezüge treffen. Da ein dauerhaft höherer Versorgungsbezug sich nur bei längerfristig erbrachten Leistungen rechtfertigt und bereits für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge ein Mindestbezug von drei Jahren erforderlich ist, ist eine Mindestbezugszeit von zehn Jahren als Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit als monatliche Zahlungen befristet gewährter Leistungsbezüge angemessen. Während jedoch für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge jeweils ein Mindestbezug von drei Jahren Voraussetzung ist, können mehrere gewährte befristete Leistungsbezüge zur Erfüllung der Mindestbezugszeit kumuliert werden.

Unbefristete Leistungsbezüge können nach Bundesrecht bis zur Höhe von zusammen 40 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Der Satz von 40 v.H. ergibt sich aus dem Vergleich des voll ruhegehaltfähigen Grundgehalts eines Professors in der bisherigen Bundesbesoldungsgruppe C 3 in der Endstufe und dem Grundgehalt in der Bundesbesoldungsgruppe W 2. Er bedeutet damit im Ergebnis die Fortschreibung des „status quo“ bei einem Wechsel in die Bundesbesoldungsordnung W. Ein C 4-Professor mit maximal möglichen Zuschüssen nach der Vorbemerkung Nr. 2 der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung kann jedoch einen maximalen Vomhundertsatz von 80 erreichen.

Um diesen sich derzeit in den oberen Einkommensbereichen bewegenden Besoldungsempfängern auch weiterhin den bisherigen Ruhegehaltanteil zu gewähren und den Hochschulen nicht nur bei der Vergabe der Leistungsbezüge, sondern auch bei der Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit eine leistungsabhängige Differenzierung zu ermöglichen, wird von der bundesrechtlichen Ermächtigung gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBesG Gebrauch gemacht, die Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG

über den Satz von 40 v.H. hinaus für ruhegehaltfähig erklären zu können. Die Auffassung des Bayerischen Beamtenbundes, dass die Regelung zu einer Absenkung der Ruhegehälter führt, ist deshalb unzutreffend.

Zu Artikel 26 (Besoldungsdurchschnitt)

Die genannten Beträge geben den berechneten Vergütungsdurchschnitt des Jahres 2001 für die Fachhochschulen und die Universitäten und Kunsthochschulen wieder. Für den Bereich der Fachhochschulen wurde in dem Betrag die in den Jahren 2001 bis 2005 angestrebte Veränderung der Stellenstruktur an den neuen Fachhochschulen zu einem Verhältnis von 50 : 50 zwischen C 3 und C 2-Stellen berücksichtigt und der Betrag auf 60.000 € nach oben gerundet.

Eine Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BBesG regelt materielles Besoldungsrecht und ist daher nur auf der Grundlage eines formellen Gesetzes zulässig. Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BBesG besteht eine landesrechtliche Ermächtigung zur Überschreitung des Besoldungsdurchschnitts, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über eine Erhöhung oder Überschreitung des Besoldungsdurchschnitts obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Der sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen und Veränderungen der Stellenstruktur jeweils ergebende Besoldungsdurchschnitt wird durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium im Ministerialblatt der Finanzen bekannt gegeben. Da sich der jeweils maßgebliche Vergütungsdurchschnitt aus einem Bundes-(Besoldungsanpassungsgesetz) oder Landesgesetz und dem damit korrespondierenden Haushaltsplan rechnerisch exakt bestimmen lässt, ist eine gesetzliche Feststellung nicht erforderlich. Nach der Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG können die nicht an der Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile pauschal bestimmt oder exakt berechnet werden. Das Finanzministerium wird zur Festsetzung des Abschlags am Besoldungsdurchschnitt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium ermächtigt.

Zu Artikel 27 (Forschungs- und Lehrzulage)

Mit dieser Vorschrift wird die bundesrechtliche Ermächtigung zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen ausgefüllt. Ziel der Honorierung der Einwerbung von privaten Drittmitteln ist die verstärkte Ausübung von Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt und nicht im Nebenamt. Damit ist auch die Hochschule selbst Empfänger der Drittmittel und Verhandlungspartner des Drittmittelgebers. Bei der Ausübung von Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Nebenamt besteht die Möglichkeit einer Honorierung des Einwerbens von Drittmitteln nach Art. 8 BayHSchLG.

Um zu vermeiden, dass wegen Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens nicht mehr gedeckt sind und dann vom Land getragen werden müssen, darf eine Zulage nur bei Kostendeckung gewährt werden. Die Höhe der Zulage ist in Abhängigkeit vom Jahresgehalt zu begrenzen. Dadurch wird der Grundsatz der Unabhängigkeit der Beamten gewahrt und vermieden, dass der Drittmittelgeber über die Vergabe von Drittmitteln entscheidenden Einfluss auf die Bezahlung des Professors nimmt.

Die näheren Einzelheiten zur Vergabe der Zulage werden durch die nach Artikel 28 zu erlassende Rechtsverordnung festgelegt.

Zu Artikel 28 (Verordnungsermächtigung)

Die Bestimmungen zum Vergabeverfahren sowie zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen wur-

den auf unverzichtbare grundsätzliche Regelungen beschränkt. Durch die Regelung eines verbindlichen Rahmens wird jedoch ein Mindestmaß an landesweit gültigen Standards festgelegt, wodurch auch der betroffene Beamte die notwendige Sicherheit über die Ausgestaltung seiner Bezüge erhält. Die näheren Einzelheiten hierzu werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Zu Artikel 29 (Prüfungsvergütungen)

Nach der Vorbemerkung Nr. 31 der Anlage I der Bundesbesoldungsordnungen A und B werden die Länder ermächtigt, für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen. Von der bundesrechtlichen Ermächtigung zur Gewährung von Prüfungsvergütungen wird nur für den Bereich der Staatsprüfungen Gebrauch gemacht, da jedenfalls die Mitwirkung an Hochschulprüfungen Teil des Hauptamtes ist und bereits mit der Besoldung abgegolten ist. Bei der Gewährung von Prüfungsvergütungen für die Beteiligung an Staatsprüfungen ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungstätigkeit zumindest teilweise Teil des Berufsbildes ist und demnach kein Anspruch auf Vergütung für jede Prüfungstätigkeit gewährt werden kann. Die Vorschrift ist sehr restriktiv auszulegen. Eine Vergütung für die Mitwirkung an Staatsprüfungen kommt nur in Betracht, wenn sich hieraus tatsächliche zusätzliche Mehrbelastungen im Vergleich zu anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die z.B. an Hochschulprüfungen mitwirken, ergeben. Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Zu Nr. 6: Änderung Abschnitt V (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Wegen der Einfügung des neuen Abschnitts IV für die Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen werden die bisherigen Artikel 22 - 25 des Abschnitts IV zu den Artikeln 30 - 33 des Abschnitts V.

Zu Nr. 7: Änderung Art. 32 (Übergangsbestimmungen)

Zu Abs. 1 - 5:

Bisher war hauptamtlichen Lehrpersonen an Hochschulen nach Art. 24 Abs. 1 BayBesG eine Vergütung für ihre Prüfertätigkeit bei Hochschulprüfungen gewährt worden. Da jedoch die Abnahme von Hochschulprüfungen Teil des Hauptamtes und somit bereits durch die Besoldung abgegolten ist, werden hierfür künftig keine zusätzlichen Prüfungsvergütungen mehr gewährt. Daher wird der bisherige Absatz 1 des Art. 24 BayBesG aufgehoben.

Die bisherigen Abs. 3 - 7 des Art. 24 werden zu Abs. 1 - 5 des Art. 32.

Zu Abs. 6:

Mit der Professorenbesoldungsreform ist die bundesrechtliche Ermächtigung zur Gewährung einer Stellenzulage für die Verwendung der Professoren bei obersten Staatsbehörden weggefallen. Der bisherige Art. 6 Abs. 2 BayBesG ist daher in die Übergangsbestimmungen überzuführen (s. Nr. 2).

Zu Abs. 7:

Art. 15 BayBesG, der Prüfervergütungen gewährt, ist nur noch übergangsweise anwendbar und wird deshalb in Art. 32 Abs. 7 übergeführt (s. Nr. 3). Ferner sind die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung C“ im Sinne einer Klarstellung einzufügen. Mit

dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes wurden die „Hochschulassistenten“ durch die „künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringiere“ ersetzt. Diese Änderung wird mit der Ersetzung des Wortes „Hochschulassistenten“ nachvollzogen, wobei die Hochschuldozenten weggelassen wurden, da das bayerische Hochschulrecht diese nicht vorsieht. Nach den Vorbemerkungen Nr. 4 Abs. 5 Satz 2 der Anlage II zur Bundesbesoldungsordnung C bleibt die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringiere für die Mitwirkung an Staatsprüfungen landesrechtlicher Regelung vorbehalten. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung von Prüfungsvergütungen an wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gibt es dagegen nicht. Für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3 besteht die Möglichkeit eines besonderen Leistungsbezugs für Prüfungstätigkeiten (s. Nr. 5, Zu Art. 23) und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter die Möglichkeit einer Prüfungsvergütung nach der nach Art. 29 zu erlassenden Rechtsverordnung (s. Nr. 5, Zu Art. 29).

Zu Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung wird die bundesrechtliche Ermächtigung ausgefüllt, den Anteil der Ämter, die den Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet sind („Stellenstruktur“), zu bestimmen. Planstellen der Bundesbesoldungsgruppen C 2 und C 3 sind in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 2 und Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. Ferner wird das Amt des Professors beim Übergang von der Bundesbesoldungsordnung C in die Bundesbesoldungsordnung W gem. § 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG landesrechtlich festgelegt. Bis zu 10 % der insgesamt für Professoren an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen staatlichen Hochschulen zur Verfügung stehenden Stellen können in der Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht werden.

Zu Abs. 9:

Nach Art. 23 Abs. 2 werden besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. Nur im Falle der wiederholten Vergabe können besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden.

Die grundsätzliche Befristung besonderer Leistungsbezüge ist notwendig, um dem Leistungsgedanken gerecht zu werden. Um die den C-Professoren durch § 77 Abs. 2 BBesG eingeräumte Möglichkeit, auf Antrag von der Bundesbesoldungsordnung C in die Bundesbesoldungsordnung W zu wechseln, nicht leer laufen zu lassen, müssen Anreize für einen Wechsel in die Bundesbesoldungsordnung W geschaffen werden. Die Wechselbereitschaft der C-Professoren wird nicht zuletzt davon abhängen, ob etwaige neben dem Grundgehalt zu gewährende besondere Leistungsbezüge befristet oder unbefristet gewährt werden. Deshalb kann in der nach Art. 28 vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass an Professoren, die bis zum 31. Dezember 2005 einen Antrag auf Wechsel in die Bundesbesoldungsordnung W stellen, besondere Leistungsbezüge auch unbefristet gewährt werden können. Hierbei handelt es sich um eine Einschränkung des Leistungsgedankens, die aber gerechtfertigt ist, wenn durch den Wechsel der C-Professoren der Spielraum für die Vergabe von Leistungsbezügen spürbar vergrößert wird. Dem muss im Falle des Erlasses einer entsprechenden Vorschrift in der Rechtsverordnung Rechnung

getragen werden. Die zeitliche Begrenzung der Vorschrift ist erforderlich, um den Leistungsgedanken nicht allzu sehr einzuschränken und einen zügigen Wechsel der C-Professoren in die Bundesbesoldungsordnung W zu fördern.

Zu Abs. 10:

In Ausübung der bundesrechtlichen Ermächtigung werden Ämter der hauptberuflichen Vorsitzenden der Leitungsgremien künftig der Bundesbesoldungsgruppe W 3 zugeordnet (Art. 21 Abs. 2 Satz 1). Frei werdende Planstellen von Präsidenten und Rektoren der Besoldungsordnung B sind daher in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.

Zu Abs. 11:

Die Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen sah aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung nach der Vorbemerkung Nr. 20 der Anlage I der Bundesbesoldungsordnungen A und B die Gewährung einer Ausgleichszulage für Hochschulleitungsmitglieder vor, die bis zur Übernahme der Leitungsaufgaben als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben. Die Vorsitzenden der Hochschulleitung sind künftig der Bundesbesoldungsordnung W zugewiesen. Damit kommt eine Ausgleichszulage in Höhe der Unterschiedsbeträge zwischen den Besoldungsordnungen A und B und der Bundesbesoldungsordnung C nicht mehr in Frage. Für bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Präsidenten und Rektoren gilt jedoch nach der Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 2 BBesG die Anlage I der Bundesbesoldungsordnungen A und B weiter und damit sowohl die besoldungsrechtliche Einstufung als auch die Regelung der Gewährung einer Ausgleichszulage, was hier nur klarstellend zum Ausdruck gebracht wird.

Zu Abs. 12:

Nach der bisherigen Praxis wurden in einem beförderungsfähnlichen Verfahren C 2-Professoren an Fachhochschulen fast ausnahmslos unter Berücksichtigung der hochschulspezifischen Wartezeiten in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 berufen. Ab Inkraft-Treten des vorliegenden Gesetzes ist eine Ernennung von C 2-Professoren zu Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 3 nicht mehr möglich. Aufgrund der langjährigen Praxis der „Beförderung“ von C 2-Professoren nach C 3 und der im Rahmen von Berufungsverhandlungen aufgrund dieser Praxis geweckten Erwartungen, wird von einem schützenswerten Vertrauen der Professoren an Fachhochschulen ausgegangen, die vor der Beschlussfassung des Bundeskabinetts über das Professorenbesoldungsreformgesetz (Stichtag 1. Juni 2001) den Ruf auf eine C 2-Professur angenommen haben und sich zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes noch in der Bundesbesoldungsgruppe C 2 befinden. Als Ausgleich für die nach der Neuordnung der Professorenbesoldung ausgeschlossene Berufung in ein Professorenamt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 ist deshalb die Möglichkeit vorgesehen, Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen, die den Ruf vor dem 1. Juni 2001 angenommen haben, im Falle eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsgruppe W 2 neben dem Grundgehalt nach W 2 ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge zu gewähren. Diese Gewährung ist ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 erfolgt wäre.

Zu Nr. 8 a): (Änderung der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen):

Die bisher in der Vorbemerkung Nr. 20 der Anlage I der Bundesbesoldungsordnungen A und B festgelegte Einstufung der Leiter und Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen mittels Messzahlen ist mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz aufgrund der Möglichkeit weggefallen, diese Ämter der Bundesbesoldungsordnung W zuzuweisen. Da aber in Bayern die Kanzler der Hochschulen weiterhin den Besoldungsordnungen A und B zugewiesen werden, sind Kriterien für die Einstufung dieser Ämter in die jeweiligen Besoldungsgruppen erforderlich.

Die neue landesrechtliche Einstufungsregelung entspricht der ursprünglichen Bestimmung in der Vorbemerkung Nr. 20 der Anlage I zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Diese bisherige bundesrechtliche Einstufung wird vor dem Hintergrund der kostenneutralen Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes beibehalten. Die Kanzler sind auf der Grundlage dieser Messzahlen und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Stellen und Studentenzahlen den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

Zu Nr. 8 b): (Änderung der Landesbesoldungsordnung A):

Die meisten Ämter der Kanzler der bayerischen Hochschulen sind bisher nicht in den Bayerischen Besoldungsordnungen enthalten. Um diese Ämter auch künftig der Besoldungsordnung A zuzuweisen, sind sie explizit in die Bayerische Besoldungsordnung aufzunehmen, da andernfalls die bundesrechtliche Einstufung in die Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3 maßgeblich wäre. Ihre Einstufung erfolgt anhand der in der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen festgelegten Messzahlen.

Zu Nr. 8 c) (Änderung der Landesbesoldungsordnung B) und zu Nr. 9 (Änderung des Anhangs zu den Bayerischen Besoldungsordnungen - Teil 1: Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - in Anlage 1):

Die Ämter der hauptberuflichen Vorsitzenden von Leitungsgremien (Präsidenten, Rektoren) werden nach Art. 21 Abs. 2 BayBesG (vgl. Nr. 5) der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidenten und Rektoren der Hochschulen gilt die bisherige besoldungsrechtliche Einstufung weiter, Art. 32 Abs. 11 BayBesG. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren werden daher in der Landesbesoldungsordnung B gestrichen (Nr. 8 c) und in den Anhang zu den Bayerischen Besoldungsordnungen (Teil 1: Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) in Anlage 1 aufgenommen (Nr. 9).

Zu § 2 (Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005)

Entsprechend den Vorgaben des § 34 BBesG wird der Besoldungsdurchschnitt für das Jahr des Inkrafttretens (2005) festgestellt, der sich aus einer Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts des Jahres 2001 ergibt. Er beläuft sich im Bereich der Fachhochschulen aufgrund der Besoldungsanpassungen und der Kürzungen bei den Sonderzahlungen auf 62.542,33 EUR. Im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Besoldungsdurchschnitt unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen und der Kürzungen bei den Sonderzahlungen 76.745,78 EUR.

Der Anteil der nicht an der Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile betrug im Jahre 2001 für den Bereich der Fachhochschulen ca. 7,5 v.H. und der Universitäten und Kunsthochschulen ca. 7,8 v.H. Aufgrund der nunmehrigen Dynamisie-

rung auch der Jahressonderzuwendung beläuft er sich im Jahre 2004 nur noch auf 0,12 v.H. für den Bereich der Fachhochschulen und auf 0,61 v.H. für den Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes)

Die Umsetzung der neuen Professorenbesoldung in bayerisches Landesrecht erfordert auch eine Änderung des mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2004 verabschiedeten Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung.

Zu Nr. 1: Änderung des Art. 4 (Grundbetrag)

Zu Buchstabe a)

Durch die Regelung werden die Leistungsbezüge nach § 33 BBesG bei der Berechnung des Grundbetrages der jährlichen Sonderzahlung berücksichtigt.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 2: Änderung des Art. 11 (Übergangsregelung)

Die Regelung vollzieht die Übergangsregelung des § 77 BBesG für das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung nach.

Zu § 4 Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und Rechts- und Besitzstandsklausel

Zu § 7:

§ 7 Satz 1 hat sich durch Vollzug erledigt. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat sich auch für eine Aufhebung des § 7 Satz 2 ausgesprochen. Die Aufhebung wird mit einer Rechts- und Besitzstandsklausel versehen.

Zu § 8 Absatz 1:

Nach § 8 Abs. 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 14a BayBesG a.F. die Höhe der Vergütung nach den bisherigen Vorschriften. Art. 14a BayBesG a.F. regelte die Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen. Art. 14a BayBesG entspricht dem jetzigen Art. 15 BayBesG, der mit diesem Gesetz aufgehoben und durch den neuen Art. 32 Abs. 7 BayBesG ersetzt wird. Da Art. 32 Abs. 1 BayBesG in der Fassung dieses Gesetzes die Fortgeltung der bisherigen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der nach dem BayBesG zu erlassenden Rechtsverordnungen anordnet, kann die Vorschrift aufgehoben werden.

Zu § 8 Absatz 2:

Mit § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Lehrveranstaltungen von Vorsitzenden eines Leitungsgremiums, denen die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professoren in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, geändert. Die Höhe der Nebenamtsvergütung wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt. Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erledigt sich die Übergangsvorschrift des Art. 8 Abs. 2 und kann daher aufgehoben werden.

Zu § 8 Absatz 3:

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf und Haushaltsvollzug erledigt.

Zu § 5 (In-Kraft-Treten)

Zu Absatz 1:

Das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Zu Absatz 2:

Im Hinblick auf die vom Staatministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch zu erarbeitende Verordnung, die nach den bundesrechtlichen Vorgaben spätestens zum 1. Januar 2005 in Kraft treten muss, tritt die Verordnungsermächtigung nach Artikel 28 bereits zum 15. Dezember 2004 in Kraft.

Zu § 6 (Neu-Bekanntmachung)

Im Hinblick auf die mit diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen weiteren Änderungen ist es zweckmäßig, dieses Gesetz neu bekannt zu machen.